

GESTALTUNGSSATZUNG GEMEINDE GOCHSHEIM

mit Kommunalem Förderprogramm



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Gochsheim

Am Plan 4-6

97469 Gochsheim




vertreten durch


Herrn Manuel Kneuer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Gochsheim

BEARBEITUNG

architektur + ingenieurbüro  perleth

 Kornmarkt 17
97421 Schweinfurt

 www.architekt-perleth.de

 Christiane Wichmann, Architektin und Stadtplanerin, Dipl.-Ing. (FH)
Leonie Kuhn, M.Sc. Stadt- und Raumplanung

 09721 / 675191 - 00

 info@architekt-perleth.de

FÖRDERUNG

Dieses Projekt wird im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



STAND

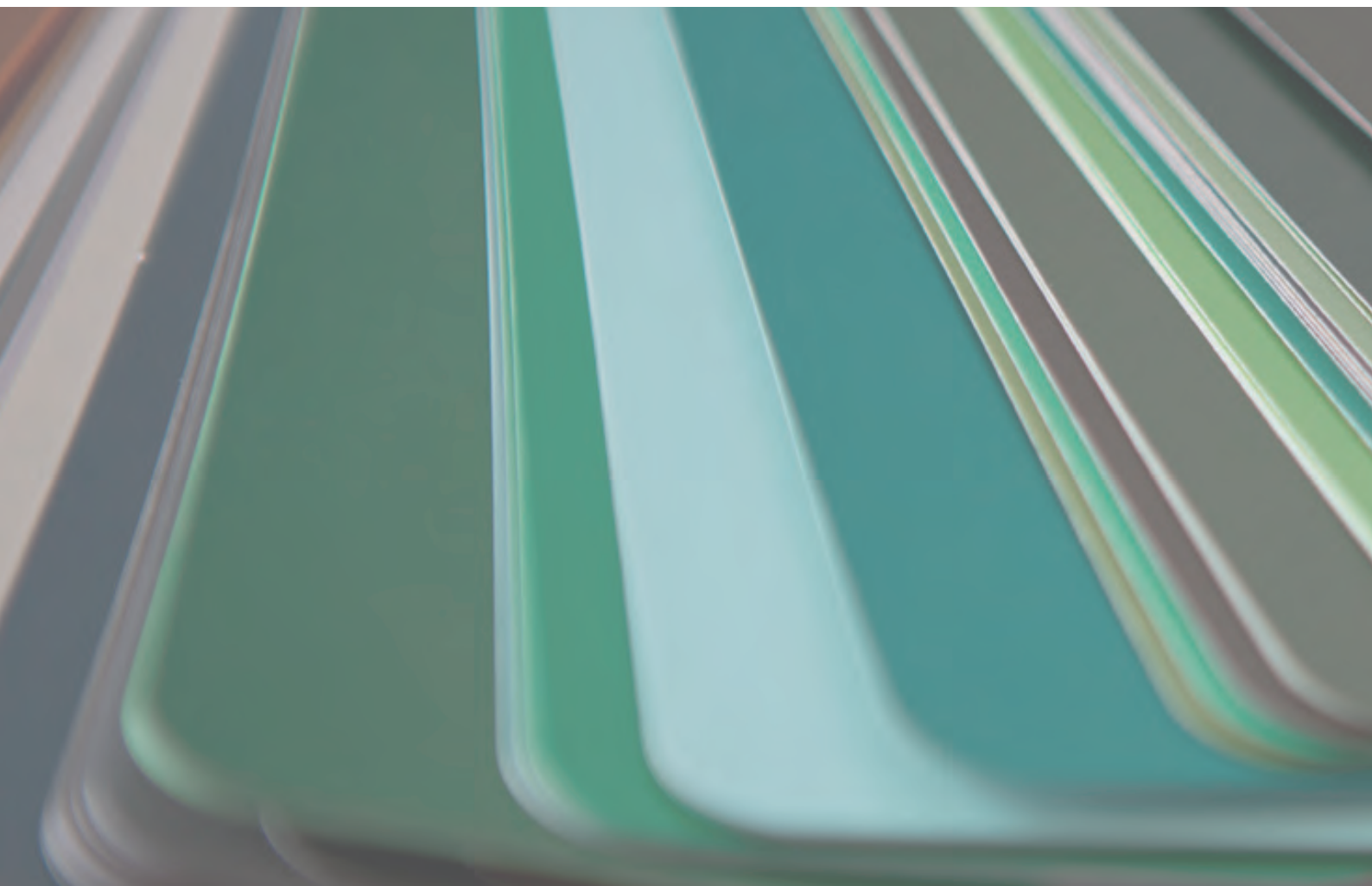
23.12.2023

Abbildungen, Darstellungen, Fotos und Pläne: Soweit nicht anders angegeben, liegt die Urheberschaft und das Urheberrecht beim architektur + ingenieurbüro perleth.

INHALT

1	Gestaltungssatzung	2
	Präambel.....	3
	§ 1 Generalklausel	4
	§ 2 Geltungsbereich.....	5
	§ 3 Städtebauliche Merkmale.....	6
	§ 4 Gebäudemerkmale.....	7
	§ 5 Werbeanlagen	16
	§ 6 Außenanlagen, Private Freiflächen	17
	§ 7 Schlussbestimmungen.....	19
2	Kommunales Förderprogramm	24
	1 Ziel und Zweck des Förderprogrammes	25
	2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich	25
	3 Förderung	26
	4 Zeitlicher Geltungsbereich.....	30
	Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und des kommunalen Förderprogrammes	31





Präambel
§ 1 Generalklausel
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Städtebauliche Merkmale
§ 4 Gebäudemerkmale
§ 5 Werbeanlagen
§ 6 Außenanlagen, Private Freiflächen
§ 7 Schlussbestimmungen

GESTALTUNGSSATZUNG



1 GESTALTUNGSSATZUNG

Zum Schutze des Ortsbildes und zur Ordnung der Ortsentwicklung, insbesondere der städtebaulichen und baulichen Gestaltung, erlässt die

Gemeinde Gochsheim

aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, für den Ortskern Gochsheim in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Schweinfurt folgende Gestaltungssatzung.

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, das städtebauliche und baukulturelle Erbe des Ortskerns von Gochsheim zu schützen und zu pflegen, sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln. Gleichzeitig soll aber auch neue Architektur möglich sein, deren Formensprache sich jedoch in das gewachsene Gefüge des Ortes einfügen muss.

Schwerpunkt der 2002 erlassenen Gestaltungssatzung war die vorhandene Gestaltungsqualität zu sichern und Mängel sukzessive zu beseitigen. Mit der Neufassung wird einerseits auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung und auf technische, gestalterische und klimatische Entwicklungen reagiert, andererseits dem „modernen Bauen“ mehr Aufmerksamkeit geschenkt mit dem Ziel, die Ortsstruktur weiterzuentwickeln und die Bau- und Architekturgeschichte des Ortes so fortzuschreiben, dass wertvolle Bausubstanz erhalten und neue Architektur integriert wird.



§ 1 Generalklausel

Das gewachsene Erscheinungsbild des Ortes in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt ist zu erhalten, zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Das ortsbildprägende Baugesfüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen, und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Werkstoffe, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung soll neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur durchaus gefördert werden.

Dabei sind im Einzelnen folgende Grundsätze zu beachten:

- Notwendige Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die umgebende Substanz einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.
- Gebäude mit - von der Regel - abweichenden Baustilen sind entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten zu behandeln bzw. stilgerecht zu verbessern.
- Die Gebäude und die sich umgebenden Freiflächen sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Der Qualität der Freiräume und des Grüns ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Bei allen Maßnahmen ist auf eine handwerkliche Ausführung und eine fachgerechte Detailgestaltung zu achten.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und Techniken ist zu fördern und weiterzuentwickeln.
- Auf neue funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien etc.) sind im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen zu suchen.



Schweinfurter Straße 6
Quelle: www.wikipedia.de

§ 2 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Ortskern“ der Gemeinde Gochsheim. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst

- die genehmigungspflichtige und verfahrensfreie Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung, die Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 BayBO,
- den anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 BayBO,
- die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben werden durch die Gemeinde unter Einschaltung des Sanierungsbeauftragten überprüft und an das Landratsamt Schweinfurt zur Genehmigung weitergeleitet. Sonstige, nach BayBO nicht genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Gemeinde vorzulegen, durch den Sanierungsbeauftragten zu prüfen und durch die Gemeinde zu genehmigen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung einer baulichen Anlage versagt werden, wenn diese erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild im positiven Sinne prägt oder von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist bzw. sie den Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung widerspricht.

Hinweis:

Grundsätzlich gilt bei allen baulichen Maßnahmen der § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt. Im Einzelfall können durch einen Bebauungsplan andere und weitere Festsetzungen getroffen werden. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt. Die denkmalgeschützten Gebäude sind in der Bayerischen Denkmalliste gelistet und im BayernAtlas einsehbar:

<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

Veränderungen an diesen Anwesen und in deren Nahbereich bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 BayDSchG durch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt.

Bei Einzeldenkmälern sind in der Regel höhere Standards anzusetzen, was die Materialität und Detailplanung anbelangt.



§ 3 Städtebauliche Merkmale

(1) Dachlandschaft

Der einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist zu erhalten. Bei baulichen Maßnahmen darf die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit gerade im öffentlichen einsehbaren Bereich nicht beeinträchtigt werden. Ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten ergeben eine gute Einbindung in die Dachlandschaft..

(2) Parzellenstruktur, Gebäudestruktur und Gebäudestellung

1. Die vorhandene Parzellenstruktur in ihrer Auswirkung auf das Gebäude- und Straßenbild ist zu erhalten. Neue Bauten müssen die überlieferte Art der Gebäudestellung und Gebäudeform übernehmen.
2. Die vorhandene Stellung der Gebäude zur Straße sowie die Stellung der Gebäude zueinander, gebildet aus Höfen und Gassen, ist bei baulichen Maßnahmen aufzunehmen. Dies gilt auch für den Wechsel von giebel- und traufständigen Gebäuden.
3. Die Dichte der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand. Zulässig ist der ersatzlose Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im rückwärtigen Bereich, wenn dies der Auflockerung einer übermäßig verdichteten Bebauung dient. Die Höhe der Bebauung orientiert sich an der umgebenden Bebauung. Straßen begleitende Hauptgebäude, Seitengebäude und rückwärtige Nebengebäude sind in Wand- und Dachflächen differenziert aufeinander abzustimmen.

(3) Abstandsflächen

Von der Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO kann abgewichen werden, wenn die Abweichung den Zielen dieser Satzung entspricht, es die ortstypische Bauweise erfordert und das Landratsamt Schweinfurt als Bauaufsichtsbehörde dies zugelassen hat.

§ 4 Gebäudemerkmale

(1) Dächer

1. Die Hauptgebäude sind mit einem Satteldach mit mittigem First und mit mindestens 45 – 60° Neigung auszubilden. Historische Sonderdachformen (Halbwalm-, Walm- oder Mansarddach etc.) sind zu erhalten. Anbauten an das Hauptgebäude müssen sich an dessen Dachgestaltung anpassen.
2. Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit 30 – 50° Neigung auszustatten. Bis zu einer Breite von 7,00 m dürfen Nebengebäude auch mit einem geneigten Pultdach mit 30° Neigung ausgestattet sein.
3. Der Dachüberstand darf am Ortgang maximal 0,25 m, an der Traufe maximal 0,40 m betragen. Vorhandene Gebäude dürfen bei nachträglichem Dachausbau einen Kniestock von maximal 0,50 m Höhe erhalten. Bei Neubauten ist ebenfalls ein Kniestock von maximal 0,50 m erlaubt.
4. Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind mit naturbelassenen und maximal matt engobierten Tondachziegel im naturroten bzw. rotbraunen Farbspektrum sowie Naturschieferedeckungen bei Mansarden zu decken.
5. Für kleinere Anbauten sind nicht strukturierte Gläser und matte Bleche (Stehfalzdeckung aus verzinktem Blech, Kupfer oder Titanzink) zulässig.
6. Im rückwärtigen und vom öffentlichen Raum nicht direkt einsehbaren Bereich können für Nebengebäude und Garagen im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde auch Pultdächer mit einer Neigung von maximal 12 – 15° oder Flachdächer zugelassen werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen zur Gestaltung verbunden werden. Flachdächer sind jedoch ohne Ausnahme zu begrünen.
7. Dachgauben und andere Dachaufbauten dürfen maximal ein Außen-



maß von 1,50 m Breite aufweisen. Je Gebäude darf nur eine Gaubenart (Satteldach-, Schleppdach- oder Walmdachgauben) vorkommen. Bei Schleppdachgauben sind im Wege der Abweichung Doppelgauben zulässig, wenn eine deutliche senkrechte Teilung erfolgt. Die Breite einer Doppelgaube darf 3,00 m nicht überschreiten. Dreifach- oder Mehrfachgauben sind nicht zulässig. Die Summe der Dachaufbauten muss weniger als die Hälfte der Dachbreite betragen. Vom Ortgang und First müssen die Gauben mindestens einen Abstand von 1,00 m haben. Gauben und sonstige Dachaufbauten sind in Material, Farbe und Gestalt an die umgebende Dachfläche und das Gebäude anzupassen.

8. Eine Sonderform der Gauben stellen die Quer- oder Zwerchhäuser dar, die eine Verlängerung der Wandfläche im Dachbereich darstellen. Sie dürfen pro Dachseite nur einmal (bei über 15 m breiten Gebäuden zweimal) verwendet werden. Ihre Breite darf insgesamt maximal 1/3 der Gesamtbreite des Gebäudes betragen. Der First der Quer- oder Zwerchhäuser darf nicht über dem des Hauptdaches liegen.
9. Dachflächenfenster sind zulässig, sollten aber möglichst nicht einsehbar sein. Die Gesamtfläche der Dachflächenfenster darf maximal 1/4 der gesamten Dachfläche einnehmen. Vom Ortgang und First müssen die Dachflächenfenster mindestens einen Abstand von 1,50 m haben. In Ausnahmefällen sind auch größere Dachflächenfenster als Bänder zugelassen, wenn sie in Dimension und Gestaltung in die Dachfläche integriert sind.
10. Spenglerarbeiten sind mit üblichen Kupfer- oder Titanzink-Blechen in handwerklicher Verarbeitung auszuführen. Glänzende Bleche müssen mit einem Anstrich versehen werden. Der Anstrich darf nur in einem matten grauen oder dunklen Farbton (vorzugsweise schwarz oder dunkelbraun) ausgeführt werden. Flächen in Blech sind nur an untergeordneten Bauteilen zulässig. Nicht zugelassen sind Rinnen und Fallrohre aus Kunststoffmaterial.
11. Kamine sollen das Dach im First oder in Firstnähe durchstoßen und im sichtbaren Bereich vorzugsweise verputzt oder mit Blech verkleidet sein. Freistehende Kaminzüge oder solche, die ganz oder teilweise aus der Außenwandfläche herausstehen sind nur im nicht einsehbaren Bereich zulässig. Nach Möglichkeit ist der obere Abschluss des Kamines mit flachen Kaminköpfen in Naturstein, Beton oder Metall zu versehen.

(2) Technische Anlagen

1. Solar- und Photovoltaikanlagen sind vorrangig nicht einsehbar der jeweiligen Situation harmonisch anzupassen. In besonderen Ausnahmen können auch Anlagen zugelassen werden, die vom Straßenraum aus sichtbar sind. An solche Anlagen sind besonders hohe Anforderungen an Gestaltung und Material zu stellen.

Die Montage von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Röhrenkollektoren ist zulässig, wenn sie das Gesamterscheinungsbild des Daches und der Umgebung nicht beeinträchtigen. Die Module sind in einem geschlossenen, zusammenhängenden und rechteckigen Feld anzuordnen. Abtreppungen und gezackte Ränder z.B. um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgraten sind nicht zulässig. Sie müssen eine matte, tiefdunkel monochrome Oberfläche haben und ohne sichtbare metallisch-glänzende Einfassung sein. Die Module und Rahmen sind in einheitlichem Farbton auszuführen und soweit möglich der Dacheindeckung farblich anzugleichen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage so weit wie möglich bündig und parallel zur Dachfläche integriert wird. Differenzblöcke zur Richtungsänderung von Modulen bzw. Aufständern sind nicht mit dem Gesamterscheinungsbild eines historischen Ortskerns vereinbar.

Auch sollten die Elemente jeweils allseitig von Dachflächen umschlossen sein. Als allgemeiner Gestaltungsgrundsatz kann angenommen werden: mindestens ca. 0,50 m Abstand von Traufe, First und Ortgang.

Bei der Verwendung von Solar-Dachziegeln gelten dieselben Vorgaben. Allerdings können bei Verwendung von roten Solar-Dachziegeln, die in Farbe und Größe der Maßstäblichkeit einer Tonziegeldeckung entsprechen die Anlagen über die ganze Dachbreite ausgebildet werden.

Alle Anlagen sind in entsprechenden Plänen und Detailzeichnungen darzustellen.

Für Solar- und Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalern und im Nahbereich von Baudenkmalern besteht eine Erlaubnispflicht nach Art. 6 BayDSchG.

Verweis auf die Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege BLfD:
https://www.blfd.bayern.de/information-service/klimaschutz_denkmalpflege/index.html



2. Sogenannte Stecker-Solar-Geräte, auch Balkonkraftwerke genannt, sind vorrangig nicht einsehbar der jeweiligen Situation harmonisch anzupassen. In besonderen Ausnahmen können auch Anlagen zugelassen werden, die vom Straßenraum aus sichtbar sind. An solche Anlagen sind besonders hohe Anforderungen an Gestaltung und Material zu stellen, und sie dürfen keine Blendwirkung in den öffentlichen Raum erzeugen. Die PV-Module sollten möglichst passgenau das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung in Breite und Höhe verdecken. Je Objekt sind einheitliche PV-Module zu verwenden (möglichst vom gleichen Anbieter / Hersteller). Am jeweiligen Objekt sollten alle Balkone auf der jeweiligen Gebäudeseite mit PV-Modulen ausgestattet werden und der Neigungswinkel entspricht dem des Balkongeländers / -brüstung (in der Regel 90°). Zulassungen an historischen Gebäuden sollen grundsätzlich zurückhaltend platziert werden. An Fassaden sind Solarelemente nur parallel zur Fassade in quadratischen oder rechteckigen Formaten zulässig.
3. Sonstige technische Dachaufbauten wie Medienempfangselemente für Rundfunk, Fernsehen und Funkbetrieb sind farblich auf die angrenzenden Bauteile abzustimmen, dürfen den First nicht überragen und sollen nach Möglichkeit vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein.
4. Aufzugsschächte müssen unterhalb der Dachfirsthöhe enden.
5. Bei der Aufstellung von Wärmepumpen, Entlüftungsanlagen und Klimageräten etc. ist auf nachbarliche Belange Rücksicht zu nehmen. Diese Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sollten mindestens 3,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt platziert werden. Die in der TA Lärm definierten Schallgrenzen sind zu beachten. In Vorgärten haben sich Wärmepumpen und Klimageräte in die Gartengestaltung einzufügen.
6. Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer notwendigen Dimensionierung und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Ortsbildes im Geltungsbe-
reich der Gestaltungssatzung nicht zulässig.

Hinweis:

Die Frage, ob derartige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung den Bestimmungen des Abstandsflächenrechts unterliegen, insbesondere, ob diesen eine gebäudeähnliche Wirkung zukommt und ob sie Ausnahmetatbestände wie etwa Art. 6 Abs. 9 BayBO in Anspruch nehmen können, ist – soweit ersichtlich – in der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung noch nicht einheitlich und abschließend beurteilt worden.



Integrierte Photovoltaikanlage

Quelle: Patrick Heinstejn

(3) Fassade

1. Die Gesamtfassade des Hauses muss eine einheitliche Gesamtgestaltung aufweisen, die Geschosse müssen zueinander Bezug nehmen.
2. Historische Natursteinsockel dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden. Als Material der anderen Sockelverkleidung ist schlagwasserfester Putz oder heller, ortsüblicher Naturstein, d.h. Sandstein oder Muschelkalk (jeweils gehauen, geboßt oder schariert) zu verwenden. Polierte Oberflächen sind nicht zulässig.
3. Veränderungen und Freilegungen von Fachwerk dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies historisch begründet ist und sich dadurch kein Nachteil für das gesamte Erscheinungsbild der Fassade ergibt.
4. Bei einer Nutzung des Erdgeschosses als Geschäft müssen die tragenden Konstruktionselemente sichtbar bleiben (Mindestbreite 0,30 m).

(4) Farbe und Material

1. Massive Außenwände sind zu verputzen. Gemusterte, strukturierte, dekorative sowie modische Putzarten und Verkleidungen mit ortsuntypischen Natursteinplatten, keramischen Platten, Aluminium, Faserzementplatten sowie Wetterschutzverkleidungen aus künstlichen Materialien oder anderen hochglänzenden Materialien sind nicht zulässig. Für die Putzflächen ist in der Regel Kalk- oder Silikatputz zu verwenden. Die Putzoberflächen sind entweder glatt aufzutragen oder feinkörnig zu verreiben.
2. Putzoberflächen sind mit hell abgetönter Kalk-, Mineral- oder Silikatfarbe ohne Dispersionsanteil in gelblich, bräunlich, rötlich, grünlich oder grau abgetönten Erd- bzw. Sandfarbtönen zu streichen. Nicht zugelassen sind grelle Farben oder schneeweiß sowie dunkelgrau, anthrazit und schwarz. Die Farbgebung von Wandfläche, Fenstergewände und Sockel muss harmonisch aufeinander abgestimmt sein. Dekorative Holzteile können ausnahmsweise auch andersfarbig gefasst werden.



Der Fassadenanstrich ist jedoch grundsätzlich mit dem Sanierungsbeauftragten und der Gemeinde abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die Beratung durch den Sanierungsbeauftragten ist kostenfrei.

3. Andere sichtbare Holzteile sollten naturbelassen ausgeführt und dabei bereits vorhandenen Altholzteilen angeglichen werden. Holzverschalungen bei Nebengebäuden bzw. Anbauten können auch in einem Grauton gestrichen werden. Im Zweifelsfall gilt das Gebot der Einfügung.
4. Es sind glattgeputzte 10-15 cm breite Fensterumrahmungen zu verwenden. Sie sind durch einen hellen Anstrich bzw. dunkleren Farbton vom Fassadenfarbton abzusetzen. Wo Natursteingewände vorhanden sind, müssen diese erhalten bzw. erneuert werden. An den straßenabgewandten Gebäudeseiten, die sich zu geschlossenen Hofbereichen orientieren, kann auf die Ausbildung von Gewänden und Faschen verzichtet werden.
5. Die Farbgestaltung von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung ist mit der Gemeinde abzustimmen. Vor der Genehmigung können Farb- und Putzproben verlangt werden. Im Falle eines Einzeldenkmales ist eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden notwendig.
6. Bei energetischen Sanierungen ist die historische Bausubstanz und das gestalterische Erscheinungsbild zu berücksichtigen. Sie sind in jedem Einzelfall auf das jeweilige Gebäude hin zu konzipieren. Oberster Grundsatz ist eine hohe energetische Relevanz bei gleichzeitig historischer Verträglichkeit sowie Schutz der Gestaltung prägende Elemente. Zugelassen sind energetische Ertüchtigungen im Bestand, die das Erscheinungsbild und die historische Substanz nicht beeinträchtigen. Die Anforderungen sind umso höher, je historisch wertvoller das Gebäude ist. Eine Abstimmung mit der Gemeinde ist notwendig.
Im Allgemeinen sind Innenwanddämmungen aus Schilf, Holzfaserplatten oder mineralisch gebundene Dämmplatten zu bevorzugen. Bei Außendämmungen sind nur mineralische Wärmedämmputze mit einem geschleibten Kalkdeckputz zulässig.



Für Bauwerke, die nach 1945 errichtet wurden, können grundsätzlich Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) verwendet werden. Bei Gebäuden vor 1945 muss bereits im Vorfeld eine Abstimmung mit der Gemeinde Gochsheim erfolgen. Die mögliche Dämmstärke des WDVS ist immer im Einzelfall mit der Gemeinde Gochsheim abzusprechen. Die Oberfläche des WDVS ist als fein gescheibter Oberputz mit einem mineralischen Anstrich oder mit eingefärbtem mineralischem Oberputz, jeweils bis 1,0 mm Korngröße, herzustellen. Der Flächenversatz zwischen WDVS und Sockel ist bis zu 15 cm zulässig. Die Wärmedämmung kann auch unter einer Holzkonstruktion erfolgen.

(5) Wandöffnungen

1. Zulässig sind Fenster, Fenstertüren und Türen in deutlich stehenden und rechteckigen Formaten mit schlanken Fensterprofilen.
2. Alle Fensteröffnungen einer Fassade sind überwiegend gleich groß und ab einer lichten Breite von 1,00 m mindestens zweiflügelig und senkrecht geteilt oder mehrflügelig auszuführen.
3. An den straßenabgewandten Gebäudeseiten, die sich zu geschlossenen Hofbereichen orientieren, sind darüber hinaus großflächige, zusammenhängende Fensterflächen oder nicht unterteilte Fenster erlaubt.
4. Zulässig sind Fenster aus Vollholz, weiße bis graue Kunststofffenster, Holz-/Alu-Verbundfenster sowie matt lackierte Stahlfenster in handwerklicher, filigraner Ausführung.
5. Schaufenster sind nur zulässig im Erdgeschoss. Diese dürfen in stehenden Formaten eine maximale Breite von 2,00 m aufweisen.



6. Zulässig sind Eingangstüren mit einer lichten Breite bis 1,30 m sowie zweiflügelige Türen bis zu einer Breite von 2,00 m, vorzugsweise aus Vollholz, alternativ aus Holz/Alu oder matt lackiertem Stahl. Teilverglasungen sind zulässig.
7. An den straßenabgewandten Gebäudeseiten, die sich zu geschlossenen Hofbereichen orientieren, sind darüber hinaus abweichende Türbreiten sowie abweichende Materialien mit matter Oberfläche und dezenter Farbgebung zulässig.
8. Zulässig sind Eingangsstufen als massive Blockstufen aus Muschelkalk, Sandstein oder Beton zur Erschließung des Erdgeschosses.
9. Zulässig sind Tore in einer Breite bis 5,00 m, vorzugsweise in Vollholz, alternativ aus matt lackiertem Stahl. Teilverglasungen sind zulässig. Die farbliche Gestaltung der Tore ist auf das Einzelgebäude und auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Reinweiße Anstriche und Kunststoffkonstruktionen jeglicher Art sind nicht zulässig.
10. Für alle Verglasungen bei Fenster, Schaufenstern und Eingangstüren ist nur klares Flachglas zugelassen, für Eingangstüren und nicht vom Straßenraum einsehbaren untergeordneten Fenstern zudem satiniertes Glas.
11. Schutzmaßnahmen für die Fenster und Fenstertüren sind bevorzugt als Klappläden in massiver Holzbauweise in mattem Ton oder aus mattlackiertem Stahl auszuführen. Rollläden und Außenjalousetten sind nur ausnahmsweise und dann zulässig, wenn sie in den Sturz eingearbeitet sind und im Falle von Natursteingewänden das Erscheinungsbild der Gewände nicht beeinträchtigen. Vorhandene historische Fensterläden dürfen nicht beseitigt oder gegen Rollläden ausgetauscht werden. Für Schaufenster sind zudem offene Fallarm-, Gelenkarm- oder Kassettenmarkisen mit einfarbigem Markisenstoff zulässig. Der Farbton ist bei der Abnahme der Fassadenfarbe durch die Gemeinde festzulegen.



(6) Balkone und Anbauten

1. Balkone, Loggien und Erker sind zum Straßenraum nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. An den straßenabgewandten Seiten sind Balkone o.ä. als offener Ständerkonstruktion aus matt lackiertem Stahl oder Vollholz mit Ausnahme im Dachgeschoss zulässig. Die jeweiligen Konstruktionen sind auf das statisch erforderliche Tragsystem und die statisch erforderlichen Querschnitte zu minimieren.
2. Zugelassen sind untergeordnete Wandeinschnitte z.B. für überdachte Eingänge, geschlossene Loggien, die auf die Gesamtfassade abgestimmt sind. In begründeten Fällen sind abweichend offene Loggien in einsehbaren Bereichen zugelassen, sofern sie sich in die Fassade und Umgebung einfügen. Eine Abstimmung mit der Gemeinde Gochsheim ist notwendig. Nicht zugelassen sind Loggien im Dach.
3. Zulässig sind ebenerdige Terrassen auf Erdgeschossniveau oder Terrassen auf straßenabgewandten Anbauten auf Niveau des 1. Obergeschosses des angrenzenden Hauptgebäudes.
4. An den straßenabgewandten Gebäudeseiten, die sich zu geschlossenen Hofbereichen organisieren, sind darüber hinaus Wintergärten in filigraner Konstruktion mit dunkler, matter Oberfläche auf der Erdgeschossebene zulässig.
5. Zulässig sind Vordächer aus Glas mit filigraner Metallkonstruktion über den Eingangstüren, Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss. Sie bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die Gemeinde. Unzulässig sind Kragplatten und massive Ausführungen.
6. Absturzsicherungen (Brüstungen) sind aus
 - Senkrecht stehenden Vollholzlatten,
 - Senkrecht stehenden handwerklich bearbeiteten, jedoch nicht gedrehten Metallstäben

jeweils mit Zwischenräumen herzustellen. Sie sind zurückhaltend zu gestalten und in gedeckten Tönen an die Fassadenfarbe anzupassen.

Bei nichtebenerdigen Terrassen ist zudem eine massive Brüstungsmauer mit einer äußeren Oberfläche analog zu der darunter liegenden Fassadenfläche zulässig.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen müssen sich der Architekturgestaltung und Fassadengliederung unterordnen und zurückhaltend in Größe und Farbe eingesetzt werden. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Firmenzeichen. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.
2. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses (ausgenommen Ausleger) an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Zulässig sind Werbeanlagen in Form von
 - filigranen, künstlerisch gestalteten und handwerklich gefertigten Auslegern aus Metall
 - direkt auf der Fassade aufgemalte Beschriftungen
 - vor die Fassade gesetzte Einzelbuchstaben
 - Beklebungen und Bemalungen der Schaufenster
 - Tafeln auf Fassaden aus Acrylglas
 - Tafeln aus Metall ausschließlich auf Fassaden aus Sichtmauerwerk
4. Je Betrieb sind maximal ein Ausleger und eine weitere Werbeanlage je Gebäudeseite zulässig.
5. Zulässig sind Werbeanlagen, die sich maximal auf ein Gebäude erstrecken. Schriften, Einzelbuchstaben, Zeichnungen und Symbole sind mit einer maximalen Höhe von 50 cm zulässig. Zulässig sind zudem Schilder an Auslegern von maximal 0,60 qm sowie Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern bis zu einem Flächenanteil von maximal 20%. Die Tafeln auf Sichtmauerwerk sind mit einer maximalen Höhe von 55 cm, einer maximalen Stärke von 2 cm und einer Länge von $\frac{1}{4}$ der Gebäudebreite, jedoch maximal 2,50 m zulässig.
6. Zulässig ist das Anstrahlen von Werbeanlagen durch filigrane Auslegerleuchten in dunkler Farbgebung oder das Hinterleuchten mittels insektenfreundlichen LED-Modulen. Das Anstrahlen und Hinterleuchten von Werbeanlagen ist nur im warmweißen Farbspektrum zulässig. Die Beleuchtung sollte möglichst ab 22 Uhr gedimmt werden.



7. Das Plakatieren an öffentlich einsehbaren Wandflächen von Häusern und sonstigen Bauteilen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Gestaltungssatzung bedarf bezüglich Dauer, Ort und Art der Zustimmung durch die Gemeinde. Schaufenster (insbesondere von Geschäften) dürfen nur bis 10 % und nur für Sonderangebote oder Werbeveranstaltungen plakatiert werden. Das Aufstellen von beweglichen Plakatständern ist zeitlich für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Geschäftes begrenzt zulässig, sofern dadurch der Straßen- und vor allem der Gehwegraum nicht beeinträchtigt wird.
8. Das Anbringen von Schaukästen und Automaten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie dürfen nicht an exponierter Stelle im Ortsbild sowie auf oder über dem öffentlichen Straßenraum angebracht werden und müssen sich in Größe und Gestaltung in das vorhandene Ortsbild einfügen.

§ 6 Außenanlagen, Private Freiflächen

(1) Einfriedungen

1. Zulässig sind Mauern ab einer Höhe von 1,70 m bis maximal 2,00 m (Bayerische Bauordnung) zu den öffentlichen Räumen. Für Mauern ist die Verwendung von Natursteinsichtmauerwerk aus Muschelkalk oder verputztes Mauerwerk (siehe hierzu auch § 4 Abs. 4 Farbe und Material) zulässig.
2. Zäune zu den öffentlichen Räumen sind mit einer Mindesthöhe von 1,00 m bis maximal 2,00 m aus senkrechten Holzlatten oder handwerklich bearbeiteten, matt lackierten Stahlstäben jeweils mit Zwischenräumen herzustellen. Nicht zulässig sind sogenannte „Jägerzäune“, waagrecht gelattete Holzzäune und Maschendrahtzäune.
3. Türen und Tore in Einfriedungen sind in massiver Holzbauweise auf Holz bzw. Stahlrahmenkonstruktion oder der Gestaltung der Einfriedung (Zaun) entsprechend herzustellen.
4. Die Natursteinpfosten bzw. die Naturstein-Umrahmungen von Toren und Eingänge sind in ihrer Art, Form und Größe zu erhalten bzw. zu erneuern.

Hinweis:

Gefördert werden nur Zäune zum öffentlichen Raum.



(2) Befestigte Flächen

1. Die befestigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
2. Zugelassen sind für befestigte Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbeläge aus Natursteinpflaster oder -platten in Muschelkalk, Betonpflaster oder -platten mit Oberflächenveredelung in Muschelkalkoptik, wassergebundene Decken, Kies, Schotterrasen oder Holz.
3. Nicht zugelassen ist insbesondere die Verwendung von Ortbeton und Schwarzdecken sowie gefärbter Kies und großflächige Schotterschüttungen.

(3) Unbefestigte Flächen, Begrünung

1. Die Bepflanzung von Hofbereichen und Gärten orientiert sich an den standorttypischen Arten wie z.B. Obstbäume, Walnuss, Linde, Flieder, Holunder, Jasmin, Haselnuss, Rosen, Stauden, Pfingstrosen, Iris, alle Arten von Frühjahrsblühern und Sommerblumen.
2. Für die Belegung und Durchgrünung des Straßenraumes sind Hausbäume in den Höfen zu erhalten bzw. neu zu pflanzen. Dies gilt auch für Spalierbäume oder solche, die mit ihrer Krone in den Straßenraum hineinreichen.
3. Wünschenswert ist die Berankung von Mauern, Hauswänden, Zäunen und Eingängen mit z.B. Weinreben, Kletterrosen, Clematis, Geißblatt, Blauregen u.ä.
4. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze jeder Art, Thuja, Bodendecker wie Cotoneaster und andere standortfremde Gewächse.
5. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Gartenflächengestaltungssatzung der Gemeinde Gochsheim verwiesen.

(4) Nebenanlagen und Sonstiges

1. Zugelassen sind Gartenhäuschen, überdachte Freisitze und ähnlich untergeordnete Nebenanlagen in Holz- oder Stahlkonstruktionen. Die Größe ist von der Umgebung abhängig.
2. Form und Material ist sinngemäß wie unter § 4 (Gebäudemerkmale) zu behandeln.
3. Mülltonnen und Container sind im privaten Bereich z.B. in Wandnischen, Einhausungen, Heckennischen oder hinter Rankgerüsten unterzubringen und dürfen von öffentlichen Bereichen nicht einsehbar sein.

Hinweis:

Forschungsprojekt Stadtgrün 2021+

Der Klimawandel führt dazu, dass einige gängige Baumarten immer stärker unter Trockenstress leiden und zunehmend durch Krankheiten und Schädlinge geschwächt werden. Um das derzeit eingeschränkte Repertoire von Stadtbaumarten zu erweitern, werden von der LWG in einem Langzeitversuch 30 vielversprechende Baumarten auf ihre Eignung als stresstolerante, klimafeste Stadtbäume der Zukunft getestet.

Die Versuchsbäume wurden an drei bayerischen Standorten mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen gepflanzt. Für Franken geschah dies in Würzburg, als Hot-Spot, um die Versuchsbaumarten auf Trocken- und Hitzestresstoleranz zu testen.

Es wird fortlaufend geprüft, inwieweit die Versuchsbaumarten den prognostizierten Klimabedingungen unserer Regionen trotzen können. In diesem Zeitraum werden jährlich Frühjahrs- und Herbstbonituren zu Frost- und Trockenschäden, Kronenvitalität, Schädlingsbefall, Erkrankungen und Zuwachslösungen der Bäume durchgeführt.

*Eine aktuelle Übersicht über die Baumarten findet sich auf der Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau unter „**Stadtgrün 2021+: Neue Bäume braucht das Land!**“.*

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Gochsheim Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigungen der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen.

(2) Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 BayBO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Tatbestand der Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Gochsheim, den 20.12.2023

.....
Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister der Gemeinde Gochsheim











-
- 1 Ziel und Zweck des Förderprogrammes
 - 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
 - 3 Förderung
 - 4 Zeitlicher Geltungsbereich

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM



2 KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

der Gemeinde Gochsheim in Verbindung mit der Gestaltungssatzung für den Gemeindeteil Gochsheim zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsgebietes Gochsheim

Der Gemeinderat von Gochsheim erlässt folgendes Kommunales Förderprogramm:

1 Ziel und Zweck des Förderprogrammes

Präambel

Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Förderung der Baukultur und der Erhalt des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Ortskerns von Gochsheim. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Ortskerns soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes auf der Grundlage der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Gochsheim“ unterstützt werden.

Die Förderung will die Bereitschaft der Eigentümer zur Ortsbildpflege stärken und unterstützen. Der Mehraufwand für eine ortsgerechte Gestaltung soll gemindert werden. Auch bei der Errichtung von Ersatzgebäuden und Neubauten sollen die vorgenannten Ziele zur Geltung kommen.

2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern Gochsheim“ der Gemeinde Gochsheim bildet das Fördergebiet dieses Programmes. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können im Allgemeinen Maßnahmen, die nachhaltig die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des gewachsenen typischen städtebaulichen Charakters des Ortsbildes zum Zweck haben, gefördert werden. Im Wesentlichen kommt es auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbarem Erscheinungsbild der einzelnen Anwesen an.

(2) Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbild- und ortstrukturprägendem Charakter. Das sind insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, Dächern, Werbeanlagen, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen. Nicht zuwendungsfähig sind konstruktive und wärmedämmtechnische Maßnahmen sowie technische und energetische Anlagen.
2. Gerüstbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen.
3. Rückbaumaßnahmen von vorhandenen städtebaulich-architektonischen Missständen an der Fassade.
4. Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung (Vor- und Hofräume – ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung), wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind. Tiefbauarbeiten im Rahmen der Maßnahme (Unterbau, Fundamente etc.) werden nicht gefördert.
5. Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen.
6. Gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten.

3 Förderung

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1)** Die Gemeinde Gochsheim gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat Gochsheim nach Empfehlung durch den Sanierungsbeauftragten. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage.
- (2)** Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte / Anwesen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogrammes liegen.
- (3)** Die geplanten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches müssen den allgemeinen Zielen der Ortskernsanierung und den Grundzügen der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Gochsheim“ entsprechen.
Die Maßnahmen müssen rechtzeitig mit der Gemeinde Gochsheim abgestimmt werden. Mit der Baumaßnahme darf nicht vor der schriftlichen Förderzusage begonnen werden.

- (4)** Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme, wenn ein zeitlicher Zusammenhang besteht.
- (5)** Objekte / Anwesen, für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden, sind nach dem Kommunalen Förderprogramm nicht zuwendungsfähig.
- (6)** Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Gemeinde Gochsheim umgehend zu informieren.

Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Gemeinde, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- (7)** Die Gemeinde Gochsheim behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht oder wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde. Maßgeblich ist die städtebauliche Würdigung der Maßnahme durch den von der Gemeinde beauftragten städtebaulichen Berater zur Ortskernsanierung (Sanierungsbeauftragter).
- (8)** Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Gemeinde zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

§ 4 Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe

- (1)** Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen gemäß § 2, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Gochsheim entstehen. Der Sanierungsbeauftragte prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme.
- (2)** Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten wird das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt. Wurde das wirtschaftlichste Angebot bei Auftragsvergabe nicht berücksichtigt, so wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises der prozentuale Kostenunterschied des ausführenden Anbieters zum wirtschaftlichsten Anbieter in Abzug gebracht.
- (3)** Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v. H. der Baukosten einschließlich Material anerkannt.
- (4)** Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mindestens 3.000,00 € betragen (Bagatellgrenze). Bei Vorsteuerabzugsberechtigten wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt.

- (5) Die Gemeinde Gochsheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten, höchsten jedoch 10.000,00 € je Grundstück bzw. wirtschaftlicher Grundstückseinheit.

Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebots anerkannt werden.

Sofern der maximale Förderbetrag von 10.000,00 € erreicht wurde, so ist frühestens zehn Jahre nach der letzten Auszahlung des Zuschusses eine erneute Förderung möglich.

§ 5 Zuständigkeit

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Gochsheim. Die Gemeinde ist zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der Förderung.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Gochsheim und des von ihr bestellten gemeindlichen Sanierungsbeauftragten bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

- (2) Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

1. Ausgefüllter Vordruck Antrag.
2. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
3. Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung oder die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.
4. Die ggf. notwendigen Baupläne (z.B. Lageplan, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne).
5. Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmebeginn.
6. Ggf. Bewilligungsbescheide der weiteren Zuschussgeber gemäß Finanzierungsplan des Antragsvordruckes.
7. Die Angebote der Firmen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Anmerkung:

All diejenigen Liegenschaften, die vor dem 23.12.2023 im ehemaligen Kommunalen Förderprogramm zwischen 2004 bis 2013 eine damals niedrigere Förderhöchstgrenze erreicht haben, können für weitere Sanierungsmaßnahmen die neue Förderhöchstgrenze ausschöpfen. Eine rückwirkend erhöhte oder erneute Förderung für bereits durchgeführte Maßnahmen ist nicht möglich. Die Bindefrist für bereits geförderte Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

- (3)** Bei Einzelgewerken mit bis zu 5.000,00 € Gesamtkosten sind zwei, ansonsten drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Gemeinde im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote / Leistungsverzeichnisse müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein.
- (4)** Im Verfahren wird durch den Sanierungsbeauftragten und der Gemeinde Gochsheim geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (5)** Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Baufreigabe begonnen werden. Diese Baufreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (6)** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Gemeinde vorzulegen:
 1. Ausgefüllter Vordruck Verwendungsnachweis.
 2. Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten.
 3. Auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit nötig, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.).
 4. Die Rechnungen der ausführenden Firmen im Original.
 5. Auf Anforderung die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege im Original.
 6. Bei Eigenleistung: Aufstellung der tatsächlichen erbrachten Selbsthilfeeleistungen mit Angabe über Zeitpunkt, Umfang / Dauer und Art der Arbeiten sowie Quittungen / Überweisungsbelege bezüglich Materialkosten im Original.
 7. Fotos des Anwesens / Objektes nach Beendigung der Maßnahme.
 8. Sonstige zur Prüfung notwendige Angaben und Unterlagen auf Anforderung.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Zugangs der Bewilligung vorgelegt werden, da ansonsten keine Förderung erfolgen kann

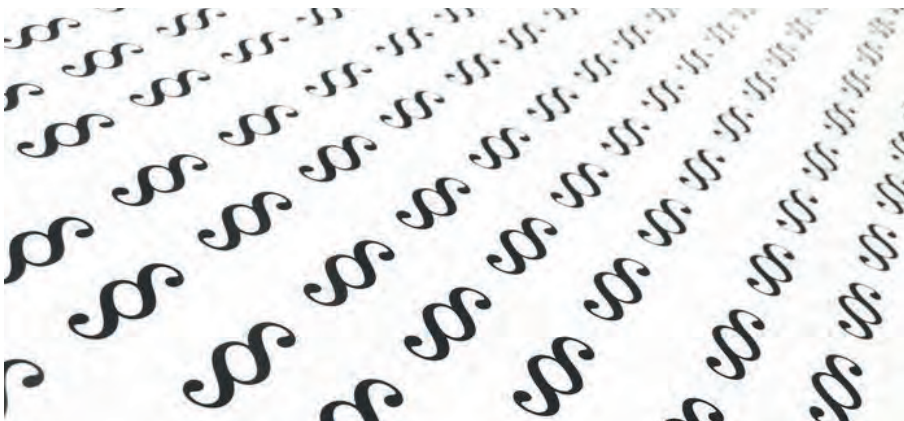
4 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Gochsheim in Verbindung mit der Gestaltungssatzung für den Gemeindeteil Gochsheim tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gochsheim, den 20.12.2023

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister der Gemeinde Gochsheim



GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG UND DES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMES



